



Beschluss Grosser Gemeinderat

2. Sitzung vom 28.05.2026

Z.1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 8455

Postulat Ursula Probst, GFL; Einschränkung Gebrauch von Laubbläsern; Behandlung

BNR 22

Zuständig für das Geschäft: Manfred Waibel, Departementsvorsteher PUEB

Ansprechpartner Verwaltung: Maria Camacho, Projektleiterin Planung Umwelt Energie

Bericht

An der GGR-Sitzung vom 15. August 2024 wurde das Postulat Ursula Probst, GFL; Einschränkung Gebrauch von Laubbläsern, mit folgendem Wortlaut eingereicht.

Postulat: Einschränkung Gebrauch von Laubbläsern, Ursula Probst, GFL

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, eine Einschränkung der Laubbläser für alle privaten Anwenderinnen und Anwender auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Münchenbuchsee auf die Monate Oktober bis Dezember zu prüfen.

Begründung

Laubbläser werden mehr und mehr nicht nur dazu verwendet, im Herbst das Laub von Fusswegen und Strassen zu entfernen. Hauswartungen, Gartenunternehmen und Baufirmen nutzen die Geräte immer häufiger, um Abfall und Dreck aller Art, Grüngut von Rasen- und Heckenschnitt, Schnee etc. von Vorplätzen, Garageneinfahrten, Grünflächen oder Baugerüsten zu entfernen.

Dabei werden Feinstaub, Bakterien, Viren, Pilzsporen und Wurmeier aufgewirbelt und verteilt und es entsteht unnötiger Lärm. Die Bläser können bis zu 120 Dezibel laut werden und machen damit so viel Krach wie eine Kettensäge.

Wenn sie auf unversiegelten Flächen eingesetzt werden, töten sie mit ihrem mehr als 200 Stundenkilometer schnellen Luftstrahl Kleinlebewesen wie Würmer und Insekten, aber auch Amphibien und Kleinsäuger. Sie zerstören deren Lebensraum und verkleinern damit die Artenvielfalt.

Die Handarbeit mit Besen und Rechen erfüllt in den meisten Fällen ebenso effizient den gleichen Zweck. Sie ist eine niederschwellige Arbeit, deren zunehmendes Verschwinden oft beklagt wird. Diese Arbeiten sind zudem häufig gar nicht nötig: Laub schützt den Boden auf Beeten und in Gebüsch vor Frost und Austrocknen, liefert Nährstoffe und bietet Lebensraum für Kleinlebewesen, die ihrerseits wieder Nahrungsgrundlage für zahlreiche Vögel, Eidechsen oder Igel sind. Kurzum: Laubbläser haben Anteil am Verschwinden der Biodiversität.

Die Gemeinde Münchenbuchsee wäre mit einer Einschränkung - wohlgemerkt kein Verbot - kein Exot. Genf, Zürich und Solothurn kennen zum Beispiel eine solche Einschränkung lärmiger Laubbläser von Februar bis September.

15.08.2024

U. Probst
P. Probst
Andreas
M. Camacho
B. K. A.
H. K. A.
H. K. A.

Stellungnahme Gemeinderat:

1. Ausgangslage

Der negative Einfluss von Laubbläsern auf die Biodiversität ist unter Experten unbestritten. Wie im Postulat ausgeführt, zerstören die Maschinen die Lebensräume von Kleintieren wie Insekten, Spinnen, Asseln und Schnecken. Auch Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger nutzen Laubhaufen als Verstecke und Überwinterungsorte.

1.1. Biodiversität

Laub auf Beeten, unter Sträuchern oder rund um frostempfindliche Pflanzen bietet nicht nur einen guten Winterschutz, sondern hilft auch, die Feuchtigkeit im Boden zu halten und versorgt die Pflanzen durch Verrottung mit wichtigen Nährstoffen. So trägt Laub nicht nur zum Erhalt der Artenvielfalt bei, sondern unterstützt auch die Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels.

Allerdings stehen den biodiversitätsfördernden Vorteilen des Laubs praktische Aspekte wie der effiziente Unterhalt von Flächen, der Schutz der Infrastruktur (z. B. Humusbildung auf befestigten Flächen), sowie Sicherheits- und Sauberkeitsanforderungen gegenüber. Es gilt, sorgfältig abzuwägen, wo ein zusätzlicher Aufwand zugunsten der Biodiversität sinnvoll ist. Dabei dürfen weder die Sicherheit noch die Infrastruktur vernachlässigt werden.

1.2. Lärmbelastung

Benzinbetriebene Laubbläser erzeugen einen Schalleistungspegel von bis zu 115 dB und einen Schalldruckpegel am Ohr von bis zu 100 dB. Gehörschäden können bereits bei kurzer Einwirkung ab etwa 120 dB und bei Dauerbeschallung ab etwa 80 dB auftreten. Zum Vergleich: Trillerpfeifen erzeugen einen Schallpegel von 120 dB (bei 1 m Entfernung), Motorsägen erreichen 110 dB (bei 1 m Entfernung bzw. 85 dB bei 10 m), und Presslufthammer erzeugen 100 dB (bei 10 m Entfernung) (Angaben nach bafu.admin.ch, lärm.ch).

Mit elektrisch betriebenen Laubbläsern wird der Lärmpegel im Vergleich zu benzinbetriebenen Laubbläsern um etwa 10 bis 15 dB reduziert. Eine Minderung um 10 dB wird dabei ungefähr als Halbierung der empfundenen Lärmbelastung wahrgenommen.

Gemäss Art. 35 Abs. 2 Polizeireglement ist der Betrieb von lärmintensiven Gartengeräten wie Rasenmäher, Häcksler usw. werktags ab 20.00 – 08.00 Uhr sowie zwischen 12.00 – 13.00 Uhr untersagt. An Sonn- und weiteren öffentlichen Feiertagen ist der Betrieb generell verboten. Ausserhalb der angegebenen Zeiten ist der Lärm zu dulden. Natürlich muss beim Verrichten der Arbeiten Rücksicht auf die Nachbarschaft genommen werden.

1.3. Luftbelastung

Laubbläser erreichen Luftgeschwindigkeiten von bis zu 200 km/h. Dadurch werden nicht nur am Boden liegendes Laub, sondern auch Mikroben, Pilzsporen, Tierkot und andere Kleinstpartikel in die Luft aufgewirbelt, was lokal und kurzfristig zu einer Verschlechterung der Luftqualität führt. Zudem erzeugen benzinbetriebene Laubbläser durch ihre Verbrennungsmotoren CO₂-Emissionen.

2. Verwendung durch die Gemeinde

Der Einsatz von Laubbläsern ist im Vergleich zu alternativen Methoden (z. B. dem manuellen Zusammenrechen) effizienter und ressourcenschonender. Für die Erfüllung des Leistungsauftrags, insbesondere bei der Bewirtschaftung von Schulanlagen mit zahlreichen Bäumen und grossen Flächen, ist der Einsatz von Laubbläsern notwendig.

In der Hauswartung kommen grösstenteils elektrische Laubbläser zum Einsatz. Bei besonders grossen Laubmengen, wie beispielsweise auf dem Gelände des KIGA Hübli, werden jedoch noch benzinbetriebene Laubbläser verwendet, da diese ein grösseres Luftvolumen bieten. Auf den Schulanlagen wird das Laub mehrheitlich abgeführt.

Im Werkhof wird unter dem Jahr zu etwa 80% mit elektrischen Laubbläsern gearbeitet. Während des Herbstes, bei besonders grossen Laubmengen, kommen jedoch benzinbetriebene Laubbläser zum Einsatz. Wo möglich, wird das Laub belassen (z.B. im Skaterpark in der Hecke). Ohne den Einsatz von Laubbläsern wäre der Personalaufwand deutlich höher.

Eine Einschränkung nur für Private erachtet der GR als problematisch.

Fazit:

Der Ersatz durch elektrische Laubbläser soll bei gemeindeeigenen Betrieben und Liegenschaften weiter vorangetrieben werden.

Für den Einsatz im privaten Bereich empfiehlt die Gemeinde Münchenbuchsee einen zurückhaltenden Umgang mit Laubbläsern seitens der Hauseigentümer, Verwaltungen und Gartenbaufirmen:

- Wenn möglich, auf Laubbläser verzichten und von Hand Arbeiten (Rechen).
- Nicht für andere Zwecke missbrauchen
- Falls der Einsatz eines Laubblägers notwendig ist, auf elektrische Modelle umsteigen.
- Ruhezeiten beachten, Lärm möglichst vermeiden – nicht immer Vollgas.
- Laubtoleranz; Laub nur entfernen, wo es stört, nicht jedes Blättchen muss weg. Möglichst viel auf einmal (im Herbst/Winter warten, bis alles Laub unten ist).
- Laubhaufen dienen als Verstecke und Überwinterungsorte für diverse Tierarten
- Laub auf Beeten und rund um Pflanzen bildet einen guten Winterschutz, hilft die Feuchtigkeit im Boden zu halten und versorgt die Pflanzen durch Verrottung mit wichtigen Nährstoffen
- Gehörschutz und Schutzbrille tragen, bei aufwirbelndem Staub auch Atemschutz.
- Nicht in Richtung von Personen blasen, vor allem nicht Richtung Kinder.

Zur Sensibilisierung wird ein Bericht im „Buchi-Info“ veröffentlicht, der über die negativen Auswirkungen auf Luft, Lärm und Bodenökologie informiert. Ziel ist es, eine freiwillige Verhaltensänderung zu motivieren.

Finanzielles

Dieses Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Finanzkommission

Nach Art. 58 der kantonalen Gemeindeverordnung ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

X	Kommission	Datum	Beschluss
	Bildungskommission (BIKO)		
	Hochbaukommission (HBK)		
x	Kommission für Umweltfragen (KOFU)	16.2.2026	Empfehlung z.H. GR
	Kommission für soziale Fragen (KOSOF)		
	Planungskommission (PLAKO)		
	Sicherheitskommission (SIKO)		
	Tiefbaukommission (TBK)		
	Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO)		
	Weitere Spezialkommissionen oä		

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		OgR	Art. 30
Zuständigkeit	GGR	GO GGR	Art. 23ff
Finanzkompetenz			Art.
Verfahren			Art.

Antrag

1. Das Postulat wird erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

Eintretensdebatte

Ursula Probst, GFL-Fraktion: Dankt für die Stellungnahme zum Postulat. Der Gemeinderat zähle in seiner Antwort allgemein bekannte Begründungen auf, die gegen eine Anwendung dieser Laubbläser sprechen würden. Trotzdem wolle er nichts unternehmen und hoffe auf den guten Willen der Benutzer und Benutzerinnen. Die Antwort sei so für die GFL-Fraktion unbefriedigend. Der Vorschlag mit dem Beitrag im Buchsee-info sei wahrscheinlich gut gemeint, es werde sich zeigen, wie gross die Wirkung sein werde. Die GFL-Fraktion überlege sich, einen neuen Vorstoss einzureichen, damit der Gebrauch von benzinbetriebenen Geräten im Polizeireglement eingeschränkt werde. Das heisse, dass soweit möglich, nur noch akkubetriebene Geräte erlaubt wären. Die GFL-Fraktion schlage vorliegend – wie es der Gemeinderat tue - das Postulat erheblich zu erklären und abzuschreiben.

Manuel Kast, SP-Fraktion. Auch die SP-Fraktion sei eigentlich auch der Meinung, der Auftrag sei gewesen zu prüfen, wie man die Nutzung der Laubbläser einschränken könnte. Aus Sicht der SP-Fraktion sei das nicht wirklich geprüft oder aufgezeigt worden, wie diese Einschränkung umgesetzt werden könnte. Die SP-Fraktion sei sehr gespannt auf den neuen Vorstoss der GFL-Fraktion.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Eintreten

Das Eintreten wird nicht bestritten.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Das Postulat wird erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

Eröffnung

1. Sekretariat GGR (Nachführen Register Parlament)
2. Bauabteilung, Ressort Planung/Umwelt/Energie/Bauinspektorat (zur Kenntnisnahme)

Beilagen

1. -

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 06. Juli 2026, in Kraft.